

---

## **Präambel**

In Deutschland wurden 2018 100 Millionen Euro weniger an der Kinokasse Erlöst als im Vorjahr. Die Anteile bei jüngeren Besucher\*innen sind zweistellig ausgefallen. Gleichzeitig wird das Kinopublikum immer älter und gebildeter. Die gewinnorientierte Auswertung von Film in Kino befindet sich im freien Fall. Diese Entwicklung ist auch im europäischen Maßstab erkennbar, nicht nur in Deutschland, wo man im Jahr 2015 durchschnittlich gerade einmal noch anderthalbmal pro Jahr und Kopf ins Kino ging, wo allein in den ersten fünfzehn Jahren des neuen Jahrtausends ein Drittel der Besucher\*innen wegblieb. Der Kinobesuch in Deutschland ist von rund 800 Millionen Eintritten pro Jahr in den fünfziger Jahren nun auf rund 100 Millionen im Jahr gefallen. Die Abwärtskurve wird statistisch ein wenig kaschiert durch eine Zunahme der Leinwände und erhöhte Eintrittspreise. In vielen Städten sind Kinos gänzlich verschwunden. Das 20. Jahrhundert hat das Kino hervorgebracht; das 21. droht davon nichts übrig zu lassen. Es geht daher nicht allein um Filmgeschichte, deren Überlieferung bedroht ist, sondern auch um die Kinoerfahrung selbst, die sich nicht mehr auf dem Markt behaupten kann. Die Novellierung des FFG muss daher im Kern die Frage beantworten, wie das Kino als Auswertungsort von Filmen aufgewertet werden kann und welchen Stellenwert das Kino im Spektrum der Auswertungszusammenhänge künftig noch einnehmen soll. Maßnahmen wie Sperrfristen oder der Ausschluss von Filmen der Streaminganbieter auf deutschen Filmfestivals, werden nicht ausreichen, diese Entwicklung aufzuhalten. Die Zukunft des Kinos kann nicht prohibitiv gestaltet werden. Bestandteil eines Zukunftsszenarios könnte überdies die Frage sein, ob und wie sich die Auswertung von Filmen in Kino und Internet gegenseitig befruchten könnte.

Dazu könnten die Kinematheken und Kommunalen Kinos einen besonderen Beitrag leisten. Gerade der nicht gewinnorientierte, „alternative“ Bereich der Filmauswertung ist einer Erhebung der FFA zufolge gegenüber der gewinnorientierten enorm angewachsen. Auch die weit über 100 Filmfestivals in Deutschland stellen eine ernstzunehmende Auswertung deutscher Filme im Kino dar. Erste Befunde zum Schwund der Eintritte des Kinojahrs 2018 in Deutschland und im europäischen Ausland zeigen auf, dass gerade der nicht gewinnorientierte Bereich durch seine erhebliche Zielgruppenbindung entweder weniger oder gar nicht von Rückgängen betroffen war. Angesichts des Niedergangs der gewinnorientierten Filmauswertung im Kino stellt sich im Grunde eine kulturelle, weil antizyklische Herausforderung an das FFG. Kino als lebendiger Ort muss Filmgeschichte präsent halten, neue Ideen für das Vermitteln und Präsentieren von Filmen entwickeln, den Nachwuchs fördern, Kurzfilme (nicht nur als Vorfilme) zeigen, Experimenten eine Chance geben, unterrepräsentierte Kinematografien ins Bewusstsein bringen, kurzum Filmgeschichte ebenso wie das Kino von morgen präsentieren. Gerade bei der Erschließung neuer Zielgruppen und der Zielgruppenbindung haben Kinematheken und Kommunale Kinos ein erhebliches Potential, das nicht annähernd ausgeschöpft ist.

In folgenden Feldern des FFG sehen wir besonderen Anpassungsbedarf: Kinoprojektförderung, Kinoreferenzförderung, Filmerbe, Verleihförderung, Gremienbesetzung.

---

## **Kinoprojektförderung**

Nachdem der Digitalisierungsprozess viele Ressourcen und Kräfte gebunden hat, ist ein Investitionsstau entstanden, der sich nur langsam abbaut, zudem gibt es neue Herausforderungen etwa im Bereich nachhaltiges Kino. Neuerrichtungen sind für die Kinolandschaft weiterhin ebenso essentiell wie die Modernisierung bestehender Filmtheater. Je attraktiver die Kinos sind, umso mehr Besucher\*innen und Umsätze erreichen sie. Die Hauptprobleme der Kinos sind die Folgekosten der Digitalisierung, der investive Stau in anderen Bereichen, die Herausforderung neuer Marketingwege und der Mangel an Fortbildungsmöglichkeiten. Kinos werden auch im digitalen Zeitalter die Orte sein, die Filme ins öffentliche Gespräch bringen, den Diskurs suchen und ihnen die Aufmerksamkeit verschaffen, die sie für die weiteren Auswertungsstufen benötigen. BKM und FFA sollten daher jene Bundesländer, in denen noch keine eigene Investitionsförderung für Filmtheater besteht, anregen, eine solche einzuführen. Für nachhaltiges Kino sollten zusätzliche Fördertöpfe geschaffen werden. Wir hoffen, dass das „Zukunftsprogramm Kino“ vorerst die bestehenden Lücken in der

Kinoprojektförderung schließt und verweisen auf unser Papier dazu. Bis zur Umsetzung des neuen FFG wird sich mit Anlaufen des „Zukunftsprogramm Kino“ erweisen, ob doch auch eine Erhöhung der Kinoprojektförderung notwendig ist.

Die Kommunalen Kinos pflegen in besonderem Maße (und bald wohl als einzige) Repertoire und Filmgeschichte. Um analoge neben der digitalen Projektionstechnik vorhalten zu können, sind sie zu beträchtlichem Mehraufwand gezwungen. Dies umfasst eine Bandbreite von 8mm, 16mm und 35mm im analogen Bereich über verschiedene historische und aktuelle Videoformate bis hin zu digitalem Kino in der DCI-Norm in 2- und 3D usw. Um Filmgeschichte im täglichen Programm adäquat abzubilden und um weiterhin Austragungsorte für Festival-Retrospektiven zu haben, brauchen wir Häuser, welche die hohen technischen Standards erfüllen. Dies sollte sich vor allem bei den Kriterien für §§ 134 und 135 niederschlagen mit Blick auf die Förderfähigkeit von analoger Technik und Fortbildung. Dies fordern wir auf lange Sicht, da schon jetzt absehbar ist, dass große Teile der Filmgeschichte nie oder nur sukzessive digitalisiert werden. Filme, die nicht gezeigt werden, sind ebenso vom Verschwinden bedroht wie jene, die physisch zerfallen.

---

### **Kinoreferenzförderung**

Die Kinoreferenzförderung für das Abspiel deutscher und europäischer Filme ist ein wichtiges Instrumentarium, um die Programmarbeit der Kinos zu würdigen und zu stimulieren sowie die Vielfalt in den Programmen zu erhalten. Diese sollte nicht nur beibehalten, sondern ausgebaut und mit mehr Mitteln ausgestattet werden. Die Dynamik, die daraus gewonnen wird, käme der gesamten Film- und Kinobranche zugute.

Bereits seit 2007 fordern wir, den Kinopreis des Kinematheksverbundes dem BKM-Kinoprogrammpreis in Bezug auf die Kinoreferenzförderung gleichzustellen. Auch das Abspiel von Filmgeschichte sollte belohnt werden. Es bedarf neuer Programme, die gezielt Kinoprogramme unterstützen, die sich von der Masse abheben und Kino in all seiner Vielfalt präsentieren.

---

### **Filmerbe**

Eines unserer wichtigsten Anliegen – und da muss man leider konstatieren, dass sich im Verlaufe des gegenwärtigen FFG nichts gravierend geändert hat – ist die umfassende Sicherung des audiovisuellen Erbes der deutschen Filmarchive und -sammlungen. Ein schlüssiges Konzept zur Umsetzung fehlt bislang. Viele der analogen Materialien in den Archiven sind vom Verfall bedroht. Filmlager werden aufgelöst und massenweise Kopien entsorgt. Es gibt bislang keinen Überblick über die Gesamtsituation der Archive, Sammlungen und Nachlässe. Die bisherige starke Fixierung auf die großen Institutionen wie die Stiftung Deutsche Kinemathek, Bundesarchiv, Murnau-Stiftung, Deutsches Filminstitut und DEFA-Stiftung übersieht, dass Filmgeschichte über sehr verschiedene Institutionen verstreut ist, teilweise in Privatbesitz. Aus konservatorischen Gründen fordern wir die Sicherung des Analogmaterials und die Sicherstellung von analogen Kopien zum Kinoabspiel. Außerdem müssen die einzelnen Archivbestände erfasst und ein tragfähiges Konzept hinsichtlich der technischen und konservatorischen Standards erarbeitet werden. Überdies muss die Richtlinie § 145 zur Digitalisierung des audiovisuellen Erbes, die Bund und Länder in die Verantwortung nimmt, in das Gesetz aufgenommen werden. Zur Förderung des Abspiels müssen auch hier neue Wege eingeschlagen werden, etwa indem ausländische Filme mit deutschen Untertiteln in deutschen Archiven und Sammlungen zugänglich gemacht und natürlich auch das Abspiel filmhistorischer Werke mit Referenzpunkten honoriert werden.

Wir fordern, die Balance zwischen den Gattungen zu beachten, also neben Spielfilmen, auch Dokumentar-, Experimental- und Kurzfilme aller Genres zu berücksichtigen. Wenn die Sicherung des Filmerbes zu den Kernaufgaben der FFA zählt, muss sich dies auch in der Präsenz des Kinematheksverbunds im Verwaltungsrat niederschlagen. Diese Expertise wird angesichts der komplexen Prozesse in den nächsten Jahren dringend gebraucht. Weiterhin möchten wir darauf aufmerksam machen, dass die Pflichthinterlegung von archivfähigem Material – entsprechend der Pflichtexemplarregelung für Druckwerke – ausgeweitet werden sollte auf alle Filme, die eine Auswertung im Kino erfahren.

Neben dem finanziellen Volumen, das für die Digitalisierung und den Erhalt des Filmerbes aufzubringen ist, bleibt zu bedenken, dass abgesehen von konservatorischen Aspekten das öffentliche Abspiel im Mittelpunkt stehen sollte.

Weiterhin möchten wir die gängige Praxis der Verleihförderung in Frage stellen. Ein hochbudgetierter Film bekommt hier in der Regel einen gleichrangig hohen Betrag als Verleihförderung. Filme mit niedrigeren Herstellungsbudgets und geringen Marktchancen scheitern bereits an der ausschließlich wirtschaftlich orientierten hohen Eingangsschwelle für die Antragstellung, ganz gleich wie hoch deren kulturpolitischer und ästhetischer Wert ist. Schon mit geringen Beträgen könnten auch künstlerisch interessante Werke eine sehr viel bessere Vermarktung erfahren. Das Verhältnis zwischen Produktionsvolumen und Zuschauerzahlen wäre in einem solchen Fall mit hoher Wahrscheinlichkeit günstiger, als wenn man sich die sehr hohen finanziellen Zuschüsse (denn Rückzahlungen finden, wie bekannt, nur in sehr geringem Maße statt) an Verleih- und Produktionsförderung im Verhältnis zu den erreichten Zuschauerzahlen der letzten Jahre ansieht. Die Verleihförderung sollte anteilig an die lokale Vermarktung des Films durch die Kinos gebunden werden nach dem Vorbild der Europe Media Selective Distribution-Förderung.

---

## Gremienbesetzung

Mit einem Vertreter im Verwaltungsrat und in der Kinokommission sind die Interessen des Bundesverbandes kommunale Filmarbeit derzeit angemessen vertreten. Wir fordern allerdings die Rückkehr zur Besetzung der Kinokommission nach dem FFG 2014, damit die Vertretung aller drei Kinoverbände garantiert ist. Außerdem sollen in den Verwaltungsrat Vertreter\*innen der drei folgenden Verbände aufgenommen werden: AG Verleih, Verband der deutschen Filmkritik und des Kinematheksverbunds.

Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass die Gremien und Kommissionen ausgeglichen besetzt werden.

### **Wir fordern folglich nachfolgende Vorschläge bei der Novellierung umzusetzen:**

#### **Kapitel 1 § 1 Filmförderungsanstalt:**

Ergänzung (1): „ ... die kreativ-künstlerische Qualität des deutschen Films und Filmabspiels ...“. Begründung: Aufwertung des Kinos als Abspielort in Qualität und Umfang gegenüber anderen Auswertungsformen von Filmen.

#### **Kapitel 1 § 2 Aufgaben der Filmförderungsanstalt:**

Neuformulierung (1): „Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films und zur Verbesserung der Struktur der deutschen Filmwirtschaft zu ergreifen sowie die kulturelle Praxis Kino zu erhalten und zu entwickeln“ ersetzt „Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films und zur Verbesserung der Struktur der deutschen Filmwirtschaft einschließlich der Kinos durchzuführen“. Begründung: Aufwertung des Kinos als Abspielort in Qualität und Umfang gegenüber anderen, neuen Auswertungsformen von Filmen.

Präzisierung (2): Die „ökologischen Belange“ sollten durch konkrete und zielführende Maßnahmen gestützt sein; dies könnte durch ein eigenes Förderkapitel geschehen.

Neuformulierung (3): „Digitalisierung sowie Sicherung von Kopien und Negativen zum Zweck des Erhalts und der Zugänglichmachung des Filmerbes zu unterstützen“ ersetzt „die Digitalisierung zum Zweck des Erhalts und der Zugänglichmachung des deutschen Filmerbes zu unterstützen“. Begründung: Erweiterung des Spektrums im Abspiel filmhistorischer Werke, etwa durch filmhistorische Reihen oder Filmfestivals. Überdies müssen aus konservatorischer Sicht analoge Filme auch analog gesichert werden. Überdies sind immer noch große Teile der Filmgeschichte nicht digitalisiert.

#### **Kapitel 2 Abschnitt 2 § 6 Verwaltungsrat:**

Neuformulierung (1): „Der Verwaltungsrat besteht aus 39 Mitgliedern.“

„6. zwei Mitglieder durch den Verband der Filmverleiher und ein Mitglied der AG Verleih“

„21. je ein Mitglied durch a) Verband der deutschen Filmkritik und b) dem Kinematheksverband.“

Neuformulierung (2): „In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 bis 7, 10 bis 14 sowie 20 und 21 muss jeweils mindestens eine Frau benannt werden. Eine Ausnahme ist möglich, wenn dadurch der

Anteil von Männern und Frauen im Verwaltungsrat insgesamt angeglichen wird.“ Begründung: Sämtliche Gremien und Kommissionen der FFA sollten geschlechterparitätisch besetzt sein.

#### **Kapitel 2 Abschnitt 2 § 10 Ausschüsse:**

Ergänzung (1): „Die gewählten Personen müssen mindestens zur Hälfte weiblich sein.“

Ergänzung (1): „Hierbei sind die Verbände lt. § 6 (1) 5a, 13 und 14 ausreichend zu berücksichtigen.“

Begründung: Gemäß (1) Satz 2 sollen Ausschüsse jeweils nur aus fünf bis 15 Personen bestehen. Nachvollziehbar ist, dass mit einer Beschränkung eine hohe Effizienz der Ausschussarbeit sicherstellt werden soll. Allerdings sehen wir die Gefahr, dass kleinere Verbände und somit die Verbände der Kreativen bzw. die von ihnen gestellten Mitglieder des Verwaltungsrats nicht mehr die Möglichkeit haben werden, sich einzubringen.

#### **Kapitel 2 Abschnitt 3 § 12 Präsidium:**

Neuformulierung (1): „Das Präsidium besteht aus zehn Mitgliedern. Die gewählten Personen müssen mindestens zur Hälfte weiblich sein.“

Ergänzung (2): „Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats. Die oder der Vorsitzende wird der sie bzw. ihn entsendenden Institution auf die dieser zur Verfügung stehenden Zahl von Präsidiumsmitgliedern angerechnet.“ „3. zwei vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen gewählte Mitglieder aus dem Kreis der von der Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm, dem Bundesverband Regie, der AG Kurzfilm, dem Verband der deutschen Filmkritik und dem Verband Deutscher Drehbuchautoren für den Verwaltungsrat benannten Vertreterinnen und Vertreter auf gemeinsamen Vorschlag dieser Organisationen.“

#### **Kapitel 2 Abschnitt 5 § 23 Bestellung der Mitglieder der Kommission für Kinoförderung:**

Neuformulierung (5):

„Bestellung der Mitglieder der Kommission für Kinoförderung

(1) Die im Verwaltungsrat vertretenen Verbände der Kinowirtschaft schlagen mindestens jeweils zwei Personen für die Wahl vor. Ein Verband muss jeweils genauso viele Frauen wie Männer vorschlagen. Ist die Anzahl der vorgeschlagenen Personen ungerade, darf das Ungleichgewicht zwischen Frauen und Männern jeweils nur eine Person betragen.

(2) Die nach Absatz 1 vorgeschlagenen Personen müssen über maßgebliche und aktuelle Praxiserfahrung in der Kinowirtschaft mit kaufmännischer Verantwortung verfügen und auf dem Gebiet des Filmwesens sachkundig sein. Näheres zur erforderlichen Expertise der vorgeschlagenen Personen regelt die Satzung.

(3) Aus den nach Absatz 1 vorgeschlagenen Personen wählt und bestellt der Verwaltungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder für den Zeitraum von drei Jahren (Amtszeit) fünf Personen zu ordentlichen Mitgliedern der Kommission für Kinoförderung und fünf Personen zu deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. In beiden Fällen jeweils mindestens ein Mitglied pro im Verwaltungsrat vertretenen Kinoverband.

(4) Unter den nach Absatz 3 gewählten ordentlichen Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern müssen jeweils mindestens eine Frau und mindestens ein Mann sein.

Begründung: Gerade die Kommunalen Kinos garantieren die Präsenz deutscher Filme und alternativen Präsentationen in der Öffentlichkeit. Ihre Erfahrungen sind unverzichtbar. Daher muss sichergestellt werden, dass diese dauerhaft in der Kommission zur Kinoförderung vertreten sind.

#### **Kapitel 4 Abschnitt 2 § 46 nicht förderfähige Filme:**

Neuformulierung: „Förderhilfen dürfen nicht gewährt werden, wenn der Referenzfilm, der neue Film oder das Filmvorhaben verfassungsfeindliche oder gesetzwidrige Inhalte enthalten.“ Begründung: Die Formulierung „von geringer Qualität“ setzt ein unbestimmbares Qualitätsurteil voraus. Im Grunde handelt es sich hier um eine regulatorisch nicht definierte Vetofunktion des Präsidiums der FFA. Man kann die Bestimmung mit einem allgemeinen, aber vollkommen ausreichenden Verweis auf die Gesetzeslage abkürzen. Im Übrigen stehen die Rechtsnormen des Grundgesetzes ohnehin über dem FFG.

#### **Kapitel 4 Abschnitt 4 § 53 Sperrfristen**

Neuformulierung: „(4) Auch nach Beendigung der Sperrfrist hat ein geförderter Film vom Rechteinhaber in einem kinogeeigneten Format verfügbar gehalten zu werden (DCP, 35mm).“

Begründung: Geförderte Filme müssen dauerhaft für den Kinoeinsatz verfügbar sein. Leider bieten einige Verleihe mit Erscheinen des Films nur noch Blu-rays an.

#### **Kapitel 5 Abschnitt 1 § 59 Projektfilmförderung:**

Neuformulierung (1): „Projektfilmförderung kann gewährt werden, wenn ein Filmvorhaben einen programmfüllenden Film erwarten lässt, der besonders geeignet erscheint, die künstlerische Qualität oder Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern. Es sollen Filmvorhaben aller Art gefördert werden, darunter in angemessenem Umfang auch Projekte von Nachwuchskräften und Kinderfilmprojekte“ ersetzt „Projektfilmförderung kann gewährt werden, wenn ein Filmvorhaben einen programmfüllenden Film erwarten lässt, der besonders geeignet erscheint, die Qualität und die Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern. Es sollen Filmvorhaben aller Art gefördert werden, darunter in angemessenem Umfang auch Projekte von talentierten Nachwuchskräften, Kinderfilmprojekte, die auf Originalstoffen beruhen, und Projekte, die auch zur Ausstrahlung im Fernsehen geeignet sind.“ Begründung: Aufwertung der Qualität, zeitgemäßere Formulierung.

Neuformulierung (2): „Bei Filmvorhaben, die einen nicht programmfüllenden Film mit einer Vorführzeit von mehr als 30 Minuten erwarten lassen, kann der Vorstand auf Antrag Ausnahmen von der Voraussetzung zulassen, dass der Film programmfüllend sein muss, wenn die voraussichtliche künstlerische Qualität des Werks dies rechtfertigt“ ersetzt „Bei Filmvorhaben, die einen nicht programmfüllenden Film mit einer Vorführzeit von mehr als 30 Minuten erwarten lassen, kann der Vorstand auf Antrag Ausnahmen von der Voraussetzung zulassen, dass der Film programmfüllend sein muss, wenn die Gesamtwürdigung des Films dies rechtfertigt.“ Begründung: Aufwertung der Qualität, zeitgemäßere Formulierung.

#### **Kapitel 5 Abschnitt 2 § 75 Erfolge bei Festivals und Preise:**

Ergänzung (3.): „... sowie die Auszeichnung mit dem Preis der deutschen Filmkritik ...“. Begründung: Die Sichtweise der Filmkritik, die viel zur Bewerbung und Verbreitung deutscher Filme beiträgt, sollte berücksichtigt werden.

#### **Kapitel 6 § 91 Referenzförderung:**

Neuformulierung (2): „Die Referenzpunkte werden aus dem Erfolg bei international und national bedeutsamen Festivals und Preisen ermittelt. Für die Auszeichnung mit dem Prädikat „besonders wertvoll“ der Deutschen Film- und Medienbewertung erhält ein Film fünf Referenzpunkte.“ Begründung: Die überproportional starke Gewichtung des FBW-Prädikates „besonders wertvoll“ muss korrigiert werden. In den letzten drei Jahren wurden mehr als ein Drittel der Referenzpunkte durch das FBW-Prädikat vergeben. Dies widerspricht der Intention der Erfolgsmessung durch die Festivaliste und dem Ziel, das Kino als kulturelle Praxis zu stärken. Auch die in § 2 (4) geforderte kulturelle Ausstrahlung des deutschen Films im Ausland würde durch eine entsprechende Gewichtung von Festivalteilnahmen und Preisen im Ausland erhöht. Der einzige Grund für einen Kurzfilm, ein FBW-Prädikat zu beantragen, besteht darin, Referenzpunkte zu sammeln, um Fördergelder zu erhalten. Somit ist der alleinige Zweck der Jury der FBW, zumindest was den Kurzfilm betrifft, als eine Art Vergabegremium der FFA zu fungieren. Dies widerspricht dem Gesetz dem Grundsatz nach. Im Gegensatz zu den Auswahlentscheidungen der Sichtungskommissionen von Festivals bringen die FBW-Prädikate keinen einzigen Kurzfilm in die Öffentlichkeit. Filme werden aber nicht für Jurys produziert, sondern für das Publikum. Grundsätzlich sollte überlegt werden, der FBW künftig eine andere Aufgabe zuzuweisen, da ihre Stellung im FFG rechtlich problematisch ist.

#### **Kapitel 6 § 96 Verwendung:**

Ergänzung (1): „Ausnahmen im Sinne § 59 (2) sind zulässig.“

Begründung: Es wäre für die Qualität eines neuen Filmes sicherlich nicht förderlich, wenn er der FFA-Förderkriterien wegen künstlich in die Länge gezogen (oder verkürzt) würde. Zudem akzeptieren die meisten (Kurz-)Filmfestivals und Kinos auch sogenannte mittellange Filme bzw. nehmen die Unterscheidung gar nicht vor.

#### **Kapitel 9 Abschnitt 1 § 134 Kinoförderung:**

Neuformulierung (1): „zur Modernisierung und Verbesserung von Kinos für analoges und digitales Abspield, insbesondere mit Blick auf die Durchführung von filmhistorischen Programmen und Filmfestivals, sowie zur Neuerrichtung, wenn sie der Strukturverbesserung dient“ ersetzt „zur Modernisierung und Verbesserung von Kinos sowie zur Neuerrichtung, wenn sie der Strukturverbesserung dient“. Begründung: Unter Modernisierung und Verbesserung von Kinos sollte auch analoge Technik fallen. Um Filmgeschichte weiterhin präsentieren zu können, um für Retrospektiven und Filmfestivals geeignete Abspieldorte bereitzustellen, werden weiterhin Kinos benötigt, die auch analoge Technik und generell gute technische Standards bieten.

Neuaufnahme: „8. für Fortbildungsmaßnahmen, die geeignet sind, die kulturelle Praxis Kino in ihrem gesamten analogen und digitalen Spektrum sicherzustellen, insbesondere bei der Gründung und Existenzsicherung von Kinos, der Fortschreibung und Weiterentwicklung von Qualitätsstandards im Bereich Vorführung und Programmierung sowie im Umgang mit Archivkopien.“ Begründung:

Fortbildung dürfte der Schlüssel zur Zukunft der Kinos sein, nicht nur zur Sicherung von Qualitätsstandards, sondern vor allem auch für den Wissenstransfer und die Entwicklung neuer Strategien für Programmarbeit und Marketing.

#### **Kapitel 9 Abschnitt 2 § 138 Förderhilfen:**

Neuformulierung (1): „Einen Referenzpunkt pro Besucherin oder Besucher erhalten Kinos, die mit dem Kinoprogrammpreis der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde oder dem Kinopreis des Kinematheksverbands ausgezeichnet wurden“. Begründung: Der Kinopreis des Kinematheksverbands muss endlich mit dem Kinoprogrammpreis der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde gleichgestellt werden.

Die Kinoreferenzförderung stützt engagierte Kinoarbeit, daher unterstreichen wir hier nochmals die Bedeutung der Kinoreferenzförderung – auch für die Aufführung von Kurzfilmen, Repertoirefilmen und Filmgeschichte. Die Filmkunstkinos erzielen Sichtbarkeit für deutsche Filme jenseits des Mainstreams. Professionelle Programmauswahl, Entwicklung und Durchführung von Festivals, Reihen und Events sowie das lokale Marketing werden angesichts des Filmwachstums und der Ausdifferenzierung der Kommunikationsplattformen immer anspruchsvoller und aufwendiger und müssen deshalb unterstützt werden. Neuaufnahme: „3. Einen Referenzpunkt pro Besucherin oder Besucher erhalten Kinos, die mindestens 20 Prozent ihrer Besucherinnen oder Besucher mit filmhistorischen Werken erreichen, die im 19. und 20. Jahrhundert produziert wurden“. Begründung: Das Filmerbe muss gesichert, aber auch öffentlich präsentiert werden. Dazu sind Anreize im FFG erforderlich.

#### **Kapitel 10 § 145 (2) Unterstützung der Digitalisierung des deutschen Filmerbes:**

Neuformulierung: „Förderhilfen dürfen nur gewährt werden für die Digitalisierung von Filmen im Sinne der §§ 41 bis 48 zum Zweck der weiteren Auswertung dieser Filme. Hierbei können auch zur Aufführung im Kino geeignete programmfüllende und nicht programmfüllende filmhistorische Werke berücksichtigt werden sowie generell auch ausländische Filme in deutschen Archiven und Sammlungen von besonderer filmhistorischer Bedeutung.“ Begründung: Ziel muss die Ausweitung der Kinoauswertungen sein. Das Filmerbe muss gesichert, aber auch öffentlich präsentiert werden. Dazu sind Anreize im FFG erforderlich.

Neuaufnahme: „Bei Filmen, die analog entstanden sind, muss mindestens eine analoge Kopie für den Verleih hinterlegt und ggf. das Negativ einem Archiv des Kinematheksverbands übergeben werden.“

Begründung: Aus konservatorischer Sicht müssen analoge Filme auch analog gesichert werden.

Neuaufnahme: „Geförderte Vorhaben müssen mit unkomprimierten Kopien zu aktuellen marktüblichen Verleihkonditionen für deutsche Kinos in Archiven deponiert werden.“ Begründung: Das Filmerbe muss gesichert, aber auch öffentlich präsentiert werden. Dazu sind Anreize im FFG erforderlich.

#### **Kapitel 11 Abschnitt 2 §159 Aufteilung der Einnahmen auf die Förderarten:**

Neuformulierung: „(2) 8. 7,5 Prozent für die Kinoreferenzförderung (§138)“ ersetzt „(2) 8. 5 Prozent für die Kinoreferenzförderung (§138)“ Begründung: Stärkung des Abspiels deutscher und europäischer Filme, Würdigung der Programmarbeit und der Vielfalt.

#### **Kapitel 11 Abschnitt 2 §160 Verwendung der Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter:**

Neuformulierung: „sind diese Einnahmen abweichend von § 159 Absatz 2 Satz 1 für die Drehbuchförderung zu verwenden“ ersetzt „sind diese Einnahmen abweichend von § 159 Absatz 2 Satz 1 dennoch in voller Höhe für die Projektfilmförderung zu verwenden.“ Begründung: Drehbuchförderung kommt den betroffenen Einzahler\*innen ebenso direkt zugute wie Projektfilmförderung.

Frankfurt am Main, im März 2019